

Vorbemerkung: Neben den allgemein üblichen Bestimmungen zum schriftlichen Abitur ist in diesem Jahr besonders wichtig, dass auch bei den Prüfungen alle Abstands- und Hygiene-Regeln eingehalten werden. Bitte betreten und verlassen Sie die Räume einzeln und mit dem entsprechenden Abstand. Es ist verständlich und üblich, dass man sich nach der Prüfung mit Mitschüler*innen austauschen will. Auch dies muss in diesem Jahr auf einen digitalen Austausch beschränkt bleiben. Außerdem ist es ein schöner Brauch, dass die Fachlehrer*innen Ihnen einen kleinen Glücksbringer auf Ihren Platz legen. Auch dies wird in diesem Jahr nicht möglich sein. Ihre Lehrer*innen werden Wege finden, Ihnen auch digital alles Gute zu wünschen.

Regelungen zur schriftlichen Abiturprüfung

1. § 27 und § 28 NGVO¹

Besonders hinzuweisen ist auf die Paragraphen 27 und 28 der NGVO. Diese sind am Ende dieses Schreibens im Wortlaut angegeben.

Bei Nichtteilnahme (§ 27) an einer Prüfung aufgrund einer Erkrankung müssen Sie der Schulleitung ein Attest mit dem Datum des Prüfungstages vorlegen. Das Attest kann sich auch auf mehrere Tage beziehen. Bitte melden Sie sich im Falle einer Erkrankung zunächst telefonisch an der Schule.

Bei einer Täuschungshandlung (§28) können Sie von der Gesamtprüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Als Täuschungshandlung gilt auch das Mitführen eines elektronischen Kommunikationsgeräts (Handy, etc.).

2. Ablauf der Prüfung

Alle Prüfungen beginnen um **9.00 Uhr**. Die Dauer der Prüfungen entnehmen Sie der Tabelle im Anhang. Die Prüfungszeit darf nicht überschritten werden. Begeben Sie sich rechtzeitig in den Prüfungsraum. Ihr Platz ist durch ein Namensschild gekennzeichnet. Sie benötigen Schreibutensilien (kein Papier), Essen und Trinken. Jacken und Taschen verbleiben vor dem Raum. Dort befindet sich eine Aufsicht, so dass Sie Ihre Sachen – am besten auch Ihr Handy – unbesorgt ablegen können. Alle Arbeitsmaterialien (Papier, Lektüren, Wörterbücher, Taschenrechner, etc.) werden gestellt.

Findet der Kurs eines Prüfungsfachs an einer anderen Schule statt, so schreiben Sie die Prüfung auch an dieser Schule.

¹ Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Internat vom 19. Oktober 2018

Überprüfen Sie zu Beginn der Arbeitszeit die Vollständigkeit der Aufgaben. Auf Ihrem Namensschild steht eine Nummer; dies ist Ihre **Prüfungsnummer** und bleibt während des gesamten Abiturs gleich. Tragen Sie diese Nummer auf jeden Bogen zusätzlich zu Ihrem Namen und Vornamen, etc. ein. Schreiben Sie die Prüfung an einer anderen Schule, so wird zu Ihrer Prüfungsnummer eine einstellige Tausenderzahl addiert (2024 statt 24). Es gibt weißes und grünes Papier. Das weiße Papier ist für die **Reinschrift**, die auch entscheidend für die Korrektur ist. Das grüne Papier ist für den Entwurf. Er kann zur Korrektur – z.B.: bei Übertragungsfehlern – herangezogen werden. Bitte nummerieren Sie die weißen Bögen durch (Bogen 1,2,3...). Verwenden Sie kein eigenes Papier. Die Aufgabenblätter dürfen Sie bearbeiten (z.B.: mit einem Textmarker). Die Aufgabenblätter sind jedoch nicht Bestandteil der Korrektur. Gliedert sich die Prüfung in mehrere Aufgaben (nicht Aufgabenteile), so ist für jede Aufgabe ein neuer Bogen anzulegen.

An Ihrem Platz liegt eine Mappe. Diese Mappen haben je nach Fach und Kurs verschiedene Farben. Achten Sie beim Abgeben darauf, dass Sie Ihre Arbeit auf den Stapel mit der entsprechenden Farbe legen.

Für die Reinschrift verwenden Sie bitte einen dokumentenechten Stift (Füller, Kuli) mit den Farben blau oder schwarz. Die Verwendung der Farben rot, grün und braun ist verboten (auch bei Zeichnungen). Die Verwendung von Tintenkillern (oder Tipp-Ex, etc.) ist ebenfalls verboten und kann dazu führen, dass entsprechende Passagen nicht bewertet werden. Teile, die **nicht** bewertet werden sollen, sind sauber mit dem Lineal durchzustreichen.

Bei der Bearbeitung der Aufgaben müssen in Ihrer Ausarbeitung alle Hinweise auf Ihre Person (Name, Geschlecht, Wohnort, Nationalität, Alter, etc.) unterbleiben.

Wenn Sie den Prüfungsraum verlassen wollen (z.B. um auf die Toilette zu gehen), so zeigen Sie dies bitte der Aufsicht durch Handzeichen an und nehmen Sie mit der Aufsicht Blickkontakt auf. Die Aufsicht wird Ihnen signalisieren, ob Sie gerade den Raum verlassen können oder ob Sie noch kurz warten sollen, da immer nur eine Person den Raum verlassen darf. Erhalten Sie den Hinweis, dass Sie den Raum verlassen können, so geben Sie Ihre gesamte Arbeit einschließlich der Aufgabenblätter in der farbigen Mappe, die an Ihrem Platz liegt, bei der Aufsicht ab.

Bei Unwohlsein während der Prüfung melden Sie dies unverzüglich der Aufsicht, welche die Schulleitung verständigen wird. Gleichzeitig müssen Sie den Prüfungsraum verlassen und warten in Sichtweite der Fluraufsicht auf die Schulleitung. Sollten Sie die Prüfung nicht fortsetzen können, so gilt §27 Abs. 2 NGVO entsprechend.

Wenn Sie mit Ihrer Arbeit fertig sind, so legen Sie bitte **alles** – auch unbeschriebenes Papier oder Papier mit ungelösten Passagen und alle Aufgabenblätter – in die an Ihren Platz liegende Mappe und geben Sie diese ab. Sie dürfen kein Papier oder Aufgabenblätter mit aus dem Raum nehmen. Vergewissern Sie sich bitte nochmals, dass Sie alle Bögen vollständig ausgefüllt haben und insbesondere Ihre Prüfungsnummer eingetragen ist. Lektüren, Wörterbücher, etc. bringen Sie bitte ebenfalls wieder nach vorne. Verlassen Sie dann den Prüfungsraum und nehmen Sie alle persönlichen Gegenstände – auch leere

Verpackungen – mit. Bitte betreten Sie auf keinen Fall den Prüfungsraum nochmals. Nehmen Sie Ihre Jacken und Taschen und verlassen Sie das Schulgebäude und -gelände.

3. Anhang

§ 27

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 28

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und § 27 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Schriftliche Abiturprüfungen

Fach	Haupttermin		
	Tag	Datum	Uhrzeit
Spanisch	Montag	18. Mai 2020	09.00 - 12.30 Uhr
Italienisch	Montag	18. Mai 2020	09.00 - 12.30 Uhr
Portugiesisch	Montag	18. Mai 2020	09.00 - 12.30 Uhr
Griechisch	Dienstag	19. Mai 2020	09.00 - 11.30 Uhr 12.00 - 14.30 Uhr
Graecum	Dienstag	19. Mai 2020	09.00 - 12.00 Uhr
Russisch	Dienstag	19. Mai 2020	09.00 - 12.30 Uhr
Chinesisch	Dienstag	19. Mai 2020	09.00 - 12.30 Uhr
Deutsch	Mittwoch	20. Mai 2020	09.00 - 14.15 Uhr
Hebraicum	Freitag	22. Mai 2020	09.00 - 12.00 Uhr
Englisch	Montag	25. Mai 2020	09.00 - 12.30 Uhr
Mathematik	Dienstag	26. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Französisch	Mittwoch	27. Mai 2020	09.00 - 12.30 Uhr
Biologie und Biologie bilingual englisch	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Chemie	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Physik	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.00 Uhr
Sport	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.00 Uhr
Musik	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Geschichte und Geschichte bilingual englisch	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Geschichte bilingual französisch	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Bildende Kunst	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.00 Uhr
Gemeinschaftskunde	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Geographie und Geographie bilingual englisch	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Religionslehre	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Ethik	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Wirtschaft	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.30 Uhr
Informatik	Donnerstag	28. Mai 2020	09.00 - 13.00 Uhr
Latein	Freitag	29. Mai 2020	09.00 - 11.30 Uhr 12.00 - 14.30 Uhr
Latinum	Freitag	29. Mai 2020	09.00 - 12.00 Uhr